

Technische Richtlinie (TR)

Ballistische Schutzausstattungen

Stand: Juli 2011



Redaktion:

Polizeitechnisches Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol)
Postfach 480 353, D-48080 Münster
Tel.: +49 (0) 2501 806-259, Fax: +49 (0) 2501 806-239, E-Mail: pti@dhpol.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	ALLGEMEINES	3
1.1	VORBEMERKUNGEN	3
1.2	VERWENDUNG	3
1.3	ANWENDUNGSBEREICH DER TR	3
1.4	QUALIFIKATION	3
1.5	MITGELTENDE UNTERLAGEN	3
1.6	PRÜFUMFANG	4
1.7	PRÜFUNG BALLISTISCHER SCHUTZAUSSTATTUNGEN	4
1.7.1	Ansprechstelle DHPol/PTI.....	4
1.7.2	Nachweis der Forderungen.....	4
1.7.3	Prüfzeugnis/Prüfbescheinigung	5
1.7.4	Prüfbericht.....	5
1.7.5	Gültigkeit Prüfzeugnis/Prüfbescheinigung	6
1.8	TECHNISCHE DOKUMENTATION	6
2	SCHUTZ-KLASSEN	7
3	KONSTRUKTIVE FORDERUNGEN	8
3.1	GESTALTUNG/AUSFÜHRUNG	8
3.1.1	Ballistische Schilde	8
3.1.2	Ballistische Decken	8
3.1.3	Sonderkonstruktionen	8
3.2	HANDHABUNGSSICHERHEIT	9
3.3	TRAGEVORRICHTUNG	9
3.4	FARBGEBUNG	9
3.5	FLÄCHENGEWICHT	9
3.6	NACHWEIS DER KONSTRUKTIVEN FORDERUNGEN	9
4	TECHNISCHE FORDERUNGEN	10
4.1	KENNZEICHNUNG	10
4.2	LANGZEITVERHALTEN	10
4.3	ENTFLAMMBARKEITSTEST (OPTION)	10
4.4	BALLISTISCHE PRÜFUNGEN	10
4.4.1	Ballistische Schilde	11
4.4.2	Ballistische Decken	18
4.4.2.1	Grundprüfung	18
4.4.2.2	Ergänzungsprüfung 1 (Trauma).....	18
4.4.2.3	Ergänzungsprüfung 2 (Decke freihängend)	18
4.4.2.4	Ergänzungsprüfung 3 (mit Glashintergrund).....	18
4.4.2.5	Ergänzungsprüfung 4 (mit Polycarbonathintergrund)	19
4.4.2.6	Ergänzungsprüfung 5 (mit Karosserieblechhintergrund).....	19
4.4.3	Sonderkonstruktionen	22
ANLAGE 1: BALLISTISCHE ANGABEN		23
ANLAGE 2: ANSCHRIFTEN DER PRÜFSTELLEN		24

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Die Technische Richtlinie (TR) beschreibt die Mindestanforderungen an ballistische Schutzausstattungen verschiedener Schutzklassen. Dies sind ballistische Schilde, ballistische Decken oder auch Sonderkonstruktionen, z. B. Personenschutzkoffer.

1.2 Verwendung

Ballistische Schutzausstattungen sollen vor Geschosseinwirkungen schützen (*ballistischer Schutz*). Sie sind so zu gestalten, dass der Rumpf einer Person möglichst voll geschützt ist.

Die Schutzeigenschaften dieser Ausstattungen müssen unabhängig von äußeren Bedingungen gegeben sein, insbesondere dürfen Feuchtigkeit, Temperaturen und UV-Strahlen (AB) die Schutzwirkung nicht herabsetzen.

Ballistische Schutzausstattungen werden für besondere polizeiliche Anlässe vorgehalten.

1.3 Anwendungsbereich der TR

Zur Teilnahme an Ausschreibungen von Behörden des Bundes und der Länder ist nachzuweisen, dass die Forderungen dieser Technischen Richtlinie erfüllt werden.

1.4 Qualifikation

Eine Firma, die für den Bereich der deutschen Polizei ballistische Schutzausstattungen fertigen möchte, muss für die Fertigung ein Qualitätssicherungssystem in Produktion und Montage nach ISO 9001 (oder eines anderen vergleichbaren Qualitätssicherungssystems) unterhalten und soll über ein geprüftes Umweltmanagement gemäß EG-Verordnung Nr. 761/2001 verfügen.

1.5 Mitgeltende Unterlagen

In der jeweils gültigen Fassung sind folgende Unterlagen anzuwenden:

- **DIN EN ISO 9001**, Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
- **DIN 4102-1**, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- **DIN EN 10204**, Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen
- **Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen** (Chemikaliengesetz) und abgeleitete Verordnungen und Regelwerke
- **Verordnung (EG) Nr. 761/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

- **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur
- **Richtlinie 89/391/EWG** des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- **VPAM - APR 2006**, Allgemeine Prüfgrundlagen für ballistische Material-, Konstruktions- und Produktprüfungen der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)
- **VPAM - BSW 2006**, Prüfrichtlinie "Ballistische Schutzwesten" der Vereinigung der Prüfstellen für angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM)
- **Technische Richtlinie (TR) Ballistische Schutzwesten**
- **Technische Richtlinie (TRL) Schutzglas für Polizeifahrzeuge**

1.6 Prüfumfang

Von jedem zu prüfenden ballistischen Schutzausstattungsmodell müssen identische Prüfmuster (diese werden als Probe bezeichnet) zum gleichen Zeitpunkt vorgelegt werden. Die erforderliche Anzahl der Prüfmuster ist für ballistische Schilde aus der Tabelle 1 zu entnehmen. Für die Grundprüfung ballistischer Decken sind 13 Prüfmuster der Größe 350 mm x 400 mm erforderlich.

1.7 Prüfung ballistischer Schutzausstattungen

1.7.1 Ansprechstelle DHPol/PTI

Bei Fragen zur Durchführung der Prüfungen ist das Polizeitechnische Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) anzusprechen.

Erreichbarkeit:

Deutsche Hochschule der Polizei
Polizeitechnisches Institut
Postfach 480 353
D-48080 Münster
Tel.: +49 (0) 2501 806-259
Fax: +49 (0) 2501 806-239
E-Mail: pti@dhpol.de

1.7.2 Nachweis der Forderungen

Der Anbieter (Hersteller bzw. Vertreiber) eines ballistischen Schutzausstattungsmodells hat durch ein Prüfzeugnis¹ einer vom PTI anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass die Forderungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Die Durchführung der Prüfungen hat der Anbieter auf seine Kosten zu veranlassen.

¹ Durch ein Prüfzeugnis oder Gutachten einer Prüfstelle wird bescheinigt, dass die gestellten Forderungen dieser Richtlinie erfüllt wurden. Nachfolgend wird nur noch der Begriff "Prüfzeugnis" verwendet.